Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 5 (1913)

Heft: 4

Artikel: Die Konkurrenzklausel

Autor: Bloch, Sigfried

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-350038

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nen, Verkürzung der Arbeitszeit unter 10 oder 9½ Stunden, Abschaffung der Akkordarbeit) usw. kennt, der weiss, wie illusorisch eine so gute Meinung ist. Auch die Stellungnahme der Gewerbevereinler zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes lässt über diese Sache kaum mehr Zweifel aufkommen.

Die Musterverträge und Berufsordnungen, wie solche im Baugewerbe, in der Bekleidungsbranche und neulich im Coiffeurgewerbe von den Unternehmern ausgearbeitet wurden, beweisen, dass es den Herren nur darum zu tun ist, ihre Arbeiter möglichst gründlich auszubeuten und es diesen unmöglich zu machen, sich für ihre Existenz zu wehren. Das vorliegende Regulativ beweist, dass der Schweizerische Gewerbeverein, respektive dessen Leitung, die Unternehmerverbände vor allen Dingen in den gegen die Arbeiterorganisation gerichteten Bestrebungen unterstützt.

Die Konkurrenzklausel.

Von *Sigfried Bloch*, Zürich.

Mit dem Worte Konkurrenzklausel bezeichnet man eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Angestellten. Diese Vereinbarung beschränkt den Angestellten in seiner beruflichen Tätigkeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Das neue schweizerische Obligationenrecht kennt diese Bestimmungen auch und ordnet das Verhältnis in den Paragraphen 356, 357, 358, 359, 360. Ein Konkurrenzverbot ist demnach in der Schweiz erlaubt. Allerdings hat es einige Einschränkungen erfahren; die missbräuchliche Anwendung desselben war gar zu offenkundig.

Oesterreich hat dies am ehesten eingesehen, denn dort gilt eine vertragliche Bestimmung, wonach der Angestellte, der nach seinem Austritt aus dem Geschäfte des bisherigen Prinzipals in keinem Konkurrenzgeschäfte des letztern Stellung nehmen darf, nur dann, wenn der Angestellte mindestens 4000 Kronen Gehalt bezieht. Ausserdem gilt die Bestimmung nur für ein Jahr.

Oft versucht der Prinzipal dem Angestellten im Vertrage nicht nur die Konkurrenzklausel aufzudrängen, sondern auch noch eine Konventionalstrafe auf die Uebertretung des Verbots zu setzen. Der Prinzipal kann indessen nach Schweizerrecht noch weitere Schadenersatzansprüche geltend machen. Wenn man in Betracht zieht, dass die Konventionalstrafe, die vereinbart wird, zwischen 50 Fr. und 20,000 Fr. variiert, kann man sich ungefähr vorstellen, welche inneren und äusseren Konflikte ein Angestellter zu bestehen hat, wenn er zwischen der Wahl steht, hohe Strafe zu bezahlen oder sich mit dem Prinzipal und den Gerichten herumzuschlagen. Denn wenn das Obligationenrecht das Konkurrenzverbot auch nur unter gewissen Voraussetzungen zulässt, so ist es doch immer noch nicht sicher, in welcher Weise der Richter das Gesetz im besondern Falle auslegt. Inzwischen ist der Angestellte in seinem Fortkommen meist gehemmt.

Es hat in der Schweiz nicht an Anstrengungen gefehlt, diese Hemmungen dadurch zu unterbinden, dass man vom Gesetzgeber verlangte, die Konkurrenzklausel zu verbieten. Aber die Unternehmer und die ihnen ergebenen Kreise widersetzten sich dem. Da die Angestellten eine gesellschaftliche Minderheitsstellung einnehmen, bezw. ihr Einfluss im Vergleich zur Arbeitgeberklasse minim ist, konnten sie die wichtigsten Verbesserungen nicht erwirken. Die Gewerkschaften waren ausserdem nicht so erstarkt, dass sie auf dem Gebiete des Angestelltenschutzes besonders erfolgreich hätten tätig sein können. Dazu kommt, dass die bürgerlichen kaufmännischen Vereine stark von Prinzipalen durchsetzt sind und schon deshalb nicht auf dem Boden des Klassenkampfes stehen.

Auch in Deutschland ist die Mehrheit der Angestellten noch nicht gewerkschaftlich organisiert, aber darin sind sich doch alle Verbände einig, dass die Konkurrenzklausel, welche das deutsche Handelsgesetz zulässt, beseitigt werden sollte. Namentlich unsere rührigen deutschen Gewerkschaftskollegen, allen voran der Zentralverband der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen Deutschlands, sind es, die für die Beseitigung der unhaltbaren Gesetzesparagraphen nachhaltig eintreten. Bisher regelte nämlich das deutsche Handelsgesetz die Frage der Konkurrenzklausel in den §§ 74 und 75. Die Angestelltenverbände drangen aber immer mehr auf eine Aenderung der Vorschriften. Der Reichstag beschäftigte sich wiederholt mit der Angelegenheit. Mehrere dahinzielende Petitionen musste der Reichskanzler in Erwägung ziehen. Es ging viel Material ein. Schon die Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzes lieferte den Beweis, dass den Angestellten vermittelst der Konkurrenzklausel das fernere Fortkommen weit über das berechtigte Interesse des Prinzipals hinaus erschwert wird. Daher konnten schon damals ein paar Schutzesparagraphen nicht umgangen werden.

Die Begründung der neuen Gesetzesvorlage gibt aber selbst zu, dass der Schutz ein belangloser war und zu erweitern ist. Kollege Paul Lange bemerkt in seiner trefflichen Denkschrift an den Reichstag mit Recht, dass die sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Handlungsgehilfen von jeher der Ansicht waren, dass die Konkurrenzklausel als den guten Sitten widersprechend vollständig zu verwerfen sei. Uebrigens hat sogar der Sachverständige des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller vor der Kom-

mission für Arbeiterstatistik einen ähnlichen Standpunkt eingenommen. Dennoch dürfte der Reichstag einem gänzlichen Verbot der Konkurrenzklausel kaum zustimmen. Es ist indessen bemerkbar, dass die Klausel in sehr abgeschwächter Form neu erstehen wird. Das Arbeitgeberinteresse ist für die Regierung und die ihr nahestehenden Parteien eben immer noch vorherrschend. Die Unternehmer geben vor, es sei notwendig, ihre Geschäftsgeheimnisse durch das Gesetz schützen zu lassen. Schon aus diesem Grunde soll die Konkurrenzklausel aufrechterhalten bleiben. Tatsächlich geben die Unternehmungen ihre Geschäftsgeheimnisse auf dem Wege der aufdringlichen Reklame, der Auskunftsbureaux, der Bezugsquellenverzeichnisse, der Branchenregister etc. selbst preis. Die moderne Verkehrsentwicklung erleichtert das Aufsuchen von Kunden und Lieferanten in hohem Masse. Bei der ersten Lesung des neuen Gesetzesentwurfes über die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen sagte der sozialdemokratische Abgeordnete im Reichstag: « Der Gehalt des Angestellten gilt doch nur für die Arbeitsleistung. Nur so lange, wie ihm das Gehalt gezahlt wird, hat auch der Arbeitgeber das Recht, eine besondere Gegenleistung des Angestellten zu beanspruchen. Deshalb hört jede Verpflichtung des Angestellten gegen seinen Arbeitgeber in dem Augenblick auf, wo das Vertragsverhältnis abläuft, wo die Gehaltszahlung aufhört. Dem Unternehmer fällt es gar nicht ein, Kenntnisse des Angestellten, von denen jener während der Beschäftigungszeit Kenntnis erhalten hat oder Betriebsverbesserungen, die allein dem Angestellten zu danken sind, in dem Augenblick nicht mehr auszunutzen und nicht mehr zu verwenden, wo das Arbeitsverhältnis beendigt ist. Trotzdem der Entwurf unverhüllt zeigt, wie sehr wenig Einsicht für die Notlage der Angestellten bei der Aufstellung des Entwurfes mitgesprochen hat, wie vielmehr das Unternehmerinteresse ausschlaggebend war, ist es um so mehr interessant, dass selbst gegen diesen schwächlichen Versuch das Unternehmertum der verschiedensten Lager Sturm gelaufen ist. Die Angestellten werden wohl auch allmählich dahinter kommen, dass gerade der Streit um die Konkurrenzklausel, welche eine der schäbigsten Ausbeutungstaktiken ist, der handgreifliche Beweis ist für die Unausgleichbarkeit der Interessengegensätze zwischen Angestellten und Prinzipalität in allen wichtigen Fragen, die die Arbeiter und Angestellten berühren. Wir sind der Ueberzeugung, dass es nicht nur darauf ankommt, ein Verbot der Konkurrenzklausel für die Handlungsgehilfen zu schaffen, sondern dass es auch notwendig ist, dieses Verbot für alle Angestellten und für alle Arbeiter zu schaffen.»

Es ist zu wünschen, dass der schweizerische Gewerkschaftsbund sich bemüht, den Grundsatz des gänzlichen Verbots der Konkurrenzklausel in das künftige schweizerische Gewerbegesetz einzuführen.

Zur Bildungsfrage.

Die Bildungsfrage steht momentan im Vordergrunde des Interesses bei der schweizerischen Arbeiterschaft. Kein Wunder. Den « Unverstand der Massen » zu bekämpfen, bedarf es einer Schar wohlunterrichteter Streiter. Die Absicht, die der durch den Gewerkschaftsbund und die Partei eingeleiteten Bildungstätigkeit zugrunde liegt, besteht darin, Redner und Programme den verschiedenen Ortschaften zur Auswahl zu stellen, in denen der Wille besteht, Bildungskurse abzuhalten. Die hohe Wichtigkeit dieser Aufgabe darf nicht verkannt werden. Durch sie soll der *Arbeiterschaft im allgemeinen* die Möglichkeit geboten werden, sich allgemein und besonders volkswirtschaftlich und sozial zu schulen. Es wird niemand übersehen, dass diese Kurse keine abgeschlossene Bildung vermitteln können, sondern erst den Grund und Anreiz zu weiterer Selbstbildung des Arbeiters legen sollten.

Neben diese allgemeinen Bildungskurse müssten aber noch ganz spezielle treten. Besondere Bedeutung muss *Bildungskursen für die Gewerkschaftsfunktionäre* zugeschrieben werden.

Die Gewerkschaftsbewegung ist von so überragender Bedeutung für die Arbeiterschaft, ihre Stellung so enge mit allen wirtschaftlichen Vorgängen verknüpft, dass an ihre Funktionäre stets gesteigerte Anforderungen in bezug auf ihre volkswirtschaftliche Bildung gestellt werden und gestellt werden müssen. Der Gewerkschaftsbeamte sollte nicht nur die ganze Gewerkschaftsbewegung für sich und ihren Zusammenhang mit den politischen und genossenschaftlichen Bestrebungen der Arbeiterschaft kennen, um aus den Erfahrungen der Vergangenheit und der andern Orte und Organisationen für seine Zeit und Verhältnisse urteilen zu lernen, er sollte darüber hinaus die ganzen wirtschaftlichen Zusammenhänge, die Grundzüge der Nationalökonomie im allgemeinen und jene der Volkswirtschaftspolitik des Landes im besondern kennen und ihre Lehren auf seine Tätigkeit anwenden können.

Woher soll der Gewerkschaftsfunktionär diese Kenntnisse nehmen? Er kommt von der Drehbank, von der Hobelbank oder vom Webstuhl. Neun oder zehn Stunden im Tag musste er schwer arbeiten. Mit Mühe und Not hat er sich die notwendigsten Kenntnisse zur Führung einer Gewerkschaft in der täglichen Praxis erworben. Für theoretische Studien hatte er keine Zeit. Der